



Schwere Straftäter wie der Taximörder vom Bodensee (rechts) stellen die Justiz vor Probleme.

FOTO: DPA-ARCHIV

Wegschließen oder therapieren?

- Experten sehen große Defizite im Umgang mit gefährlichen Gewalttätern.
- Der Taxi-Mörder vom Bodensee will aus der Psychiatrie ins Gefängnis.

ANIKA VON GREVE-DIERFELD
KARLSRUHE

Deutschland muss nach Expertenmeinung mehr tun, um schwere Straftaten wie die des Taximörders vom Bodensee zu verhindern. „Psychische Störungen von Gewalt- und Sexualstraftätern werden gar nicht erst erkannt, Folgestraftaten sind damit oft vorprogrammiert“, sagte Klaus Michael Böhm, Vorsitzender des Vereins Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS). Das deutsche Strafrecht müsse in ein Opferschutzstrafrecht umgewandelt werden. Böhm, der als Richter

am Oberlandesgericht Karlsruhe arbeitet, forderte, dass bereits zur ersten Hauptverhandlung gegen einen schweren Straftäter verbindlich ein Gutachter hinzugezogen wird. Außerdem müsse im Gesetz festgeschrieben werden, dass Richter eine Therapie künftig nicht mehr nur empfehlen, sondern nach Schweizer Vorbild verbindlich anordnen dürfen.

Therapie wider Willen

Statistiken zeigten allerdings, dass etwa zehn Prozent aller Straftäter nicht behandelbar sind. „Sie wollen sich nicht behandeln lassen oder sind nicht behandelbar“, sagte Böhm. „In solchen Fällen macht eine Behandlung auch gar keinen Sinn.“ Diese Menschen würden dann mit Recht zurück ins Gefängnis geschickt. Das gelte auch für den Taximörder vom Bodensee: „Gegen seinen Willen könnten Sie niemanden behandeln.“ Angebote zur Therapie müssten aber immer

wieder an den Täter gemacht werden. Der Taximörder will seine Strafe nicht mehr im Psychiatrischen Zentrum Wiesloch bei Heidelberg absitzen, sondern in ein Gefängnis verlegt werden. Im vergangenen Jahr hatte er eine Taxifahrerin umgebracht. Eine weitere vergewaltigte und verletzte er schwer. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. Das

Konstanzer Landgericht hatte keine Sicherheitsverwahrung ausgesprochen, aber „zur Beruhigung der Öffentlichkeit“ darauf hingewiesen, dass der Mann in ein psychiatrisches Krankenhaus mit Hochsicherheitstrakt komme. Aus eben dem war er im Mai geflohen; er konnte nach einem Tag geschnappt werden. Die wenigsten Straftäter seien wirklich gänzlich schuldunfähig, sagte Böhm. Bei den meisten liege keine oder lediglich eine verminderte Schuldunfähigkeit vor. „Gutachter können klären, ob sie zusätzlich unter

einer psychischen Störung leiden.“ Werde das bejaht, könne eine Therapie angeordnet und müsse möglichst schnell begonnen werden. „Jüngste Untersuchungen in der Schweiz zeigen, dass damit etwa bei Sexualverbrechen die Rückfallquote um weit mehr als die Hälfte auf bis zu drei Prozent gesenkt werden kann.“

Mit einem Gutachten nach der ersten Tat und anschließender Therapie würden weitere Taten aber deutlich unwahrscheinlicher. „Würden wir unser Strafrecht entsprechend ändern, gäbe es viel weniger Sicherungsverwahrte.“

Vor allem in der Zeit direkt nach der Tat seien Straftäter besonders erreichbar und auch Behandlungswillig. „Je länger hingegen jemand in Haft ist, desto geringer seine Neigung, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen“, sagte Böhm. „Entscheidend ist eine Behandlung während der Haft – und nicht erst dann, wenn der Betreffende in die Freiheit entlassen wird.“

